

Fusion/Vereinigung zu einer Kirchengemeinde als Antwort auf die Zeichen der Zeit

Die Ausdifferenzierung unserer Gesellschaft und der demographische Wandel stellen Kirchengemeinden heute vor große Herausforderungen - in den Ballungsräumen ganz besonders, aber auch im ländlichen Raum. Ähnlich umfassende Veränderungen, die es seit den 60er Jahren gab, tragen dazu bei. Damals waren es nicht Abbau und Zusammenschluss, sondern Aufbau und Ausbau in den Kirchengemeinden. Das entsprach der Zeit, war Antwort auf Wirtschaftsaufschwung und Babyboom. Neue Kirchengemeinden wurden gegründet, neue Gemeindekonzepte erstellt, neue Stellen geschaffen. Zahlreiche Gebäude entstanden, Gemeindehäuser und -zentren, Kirchen, Pfarrhäuser für die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der neu errichteten Pfarrstellen und vieles mehr. Gemeinsam wurden vorzeigbare Ergebnisse erarbeitet und viele schöne Gebäude gebaut, in denen man sich gerne traf. Das schicke, neue Gemeindezentrum, die moderne Kirche: Sie boten Raum für Gruppen und Kreise, für Traditionelles, aber auch für (damals) ganz neue Konzeptionen. Als Reaktion auf die Zeichen der Zeit geht die Entwicklung heute in die andere Richtung: Rückbau, Aufgabe von Gebäuden und Strukturen. Konzentration: Denn die Mitgliederzahlen sinken, finanzielle Spielräume werden kleiner, das ehrenamtliche Engagement verändert sich. Neue Strukturen schaffen, Rückbau und Begrenzung - das erfordert Mut, Energie und Zuversicht. Es braucht den analytischen, klaren Blick. Es braucht angesichts der vielen Veränderungen das Vertrauen in Gottes Hilfe, dass es ein guter Weg werde.

Wer geht warum zusammen?

Die Vereinigung zu einer Kirchengemeinde kann sich anbieten, wo der Reformprozess neue Möglichkeiten eröffnet und den Blick weitet. Oder mehrere Gemeinden gehen zusammen, weil es zusammen besser geht, weil größere Bezüge mehr Möglichkeiten bieten und Gemeinde mit mehr Menschen einfach mehr Spaß macht.

Ein Modell beim Beschreiten des neuen Weges zur vereinigten Kirchengemeinde kann der Zuschnitt der Gemeinde vor 50 bis 60 Jahren sein: Die vor einem halben Jahrhundert neu erschaffenen Kirchengemeinden vereinigen sich wieder zu einer Gemeinde.

Es können sich neue Zusammensetzungen und Kooperationen ergeben unter der Fragestellung: Wer könnte geographisch und strukturell gut zu uns passen?

Zur neuen Kirchengemeinde vereinigen kann sich der Kooperationsraum, in dem die Zusammenarbeit bereits erprobt und auf gutem Weg ist.

Reduzieren *und* ausbauen

In der vereinigten Kirchengemeinde braucht es weniger Gebäude, möglicherweise aber auch ganz andere Räume und Bedingungen, damit multiprofessionelle Teams zielorientiert zusammenarbeiten und sich vernetzen können. Vielleicht kann eines der Pfarrhäuser verkauft werden, weil es dafür keine Pfarrstelle und Zuweisung mehr gibt. Die Gemeindehäuser werden anhand objektiver Kriterien auf Notwendigkeit und Qualität überprüft und reduziert bzw. auf Stand gebracht. Digitale Räume müssen dringend ausgebaut werden. Dieser Prozess der

Neuordnung erfordert Mut, weil es um wichtige Entscheidungen geht. Es bedeutet Abschiednehmen von Vertrautem und Aufbruch. Ein Abschied, der Kraft kostet. Ein Aufbruch, der beschenken kann mit neuen Erfahrungen; der Freiräume eröffnet, der konzentriert auf das, worum es geht: Die Arbeit miteinander im kirchengemeindlich-lokalen wie gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Kirche im Ort - Kirche in der Welt. Neues entsteht. In neuer Struktur können Kirchengemeinden den gesellschaftlichen Herausforderungen möglicherweise besser gerecht werden, Angebote erhalten oder neue aufbauen. Menschen, die bisher nicht im Blick oder zu erreichen waren, fühlen sich vielleicht jetzt gesehen und angesprochen. Eine Kirchengemeinde, die so konstruktiv und bedarfsgerecht mit den Zeichen der Zeit umgeht, wird in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit beachtet und wertgeschätzt.

Vereinigung zu einer Kirchengemeinde:

Was passiert bei einer Vereinigung?

Aus mehreren eigenständigen Kirchengemeinden wird eine neue Kirchengemeinde errichtet

- mit neuer Zuordnung von Besitz und Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin
- mit neuem Siegel
- mit neuem Namen (nach Vorschlag KV).

Termin zur Vereinigung: immer zum 1. Januar (Rundverfügung vom 25. September 2014 A 1007/14 – R 01-5).

Zur Wahl eines gemeinsamen KVs in 2025 sind folgende Termine zu beachten:

„Kirchengemeinden können bis zum 31.10.2024 eine Vereinigung zum 01.01.2025 beim Landeskirchenamt beantragen. Kirchengemeinden, die absehen, dass sie mit ihren Vorbereitungen zur Vereinigung in diesem Jahr noch nicht zum Abschluss kommen werden und eine Fusion zum 01.01.2026 planen, müssen dies bis zum 31.10.2024 dem Landeskirchenamt schriftlich anzeigen. Sie können die Kirchenvorstandswahl 2025 nach geltendem Recht in allen beteiligten Gemeinden durchführen. Die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bilden dann gemeinsam den Kirchenvorstand der vereinigten Kirchengemeinde. Da dies jedoch zu einer unpraktischen und rechtlich nicht gewollten Größe von Kirchenvorständen führen kann (Artikel 15 GO), empfehlen wir, im Vorgriff auf die Vereinigung beim Landeskirchenamt davon eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Dadurch können diese Kirchengemeinden am 26. Oktober 2025 einen Kirchenvorstand für die ab dem 01.01.2026 vereinigte Kirchengemeinde wählen. Hierfür müssen die vollständigen Unterlagen für die Vereinigung bis zum 31.07.2025 vorliegen. Nähere Erläuterungen zum Verfahren erfolgen später.“

Rundverfügung vom 26. Juni 2024/ R 101-5)

Die Vereinigung zu einer Kirchengemeinde braucht Zeit!

Den Beschluss zur Vereinigung müssen die Ausgangsgemeinden jeweils getrennt fassen.

Der Vereinigung gehen viele Gespräche und Überlegungen voraus. Bei diesem wichtigen Prozess erhalten Sie Beratung und Unterstützung:

- durch Ihre Dekanin/Ihren Dekan, mit der/dem Sie über Ihren Wunsch ins Gespräch kommen.
- Durch das Referat Dienstrecht, Arbeitsrecht und Organisation Körperschaften im Landeskirchenamt arbeitsrecht-koerperschaft@ekkw.de, mit dem Sie Kontakt aufnehmen, sobald Sie über die Vereinigung konkret nachdenken.
- Durch Ihr Kirchenkreisamt, das für die Beratung zu den Haushalten und Grundstücken zuständig ist.
- Durch eine IPOS-Gemeindeberatung: Bei Gemeindefusionen besteht Anspruch auf einen Beratungsprozess durch das IPOS-Institut. Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung kann an das Landeskirchenamt gestellt werden (Anträge über Kirchenvorstandsarbeit@ekkw.de).
- Durch das Team der Kirchenvorstandsarbeit im LKA. Bei allgemeinen Fragen, aber auch zu Beginn aller Überlegungen unterstützen wir Sie. Gemeinsam können wir überlegen, welche Schritte zu gehen sind. Sprechen Sie uns an (Kirchenvorstandsarbeit@ekkw.de).

Weitere Infos unter <https://ekkw.sharepoint.com/SitePages/Beratung.aspx>.

Zeitliche Abfolge der Gemeindefusion:

- ⇒ Gespräch über eine Vereinigung und mögliche Partner, Kontaktnahme mit den entsprechenden Gemeinden, weitere Gespräche über den möglichen Rahmen.
- ⇒ Kontaktnahme mit dem Dekanat.
- ⇒ Kontaktnahme mit dem Referat Dienstrecht, Arbeitsrecht und Organisation Körperschaften im Landeskirchenamt zur Willensbekundung. Das Referat sendet Informationen und Hinweise zu Rechtsgrundlagen zu, klärt Formalia, beantwortet Fragen: arbeitsrecht-koerperschaft@ekkw.de

- ⇒ Falls es Angestellte in den Kirchengemeinden gibt, informieren Sie rechtzeitig das Kirchenkreisamt, das Kontakt mit der zentralen Abrechnungsstelle für Personal (ZAPP) aufnimmt, die spätestens zum 30.6. mindestens eine Absichtserklärung zur Vereinigung benötigt => <https://ekkw.sharepoint.com/SitePages/ZAPP.aspx> .
- ⇒ Beschluss der Kirchengemeinden zur Vereinigung.
- ⇒ Erstellen der notwendigen Unterlagen:
Ausfüllen der Mustervereinbarung „Vereinigung“. Den Nachweis über Besitz und Vermögen und Eintrag in Übersicht erstellt das zuständige Kirchenkreisamt.
Zusendung von Vereinigungsbeschluss und allen erforderlichen Unterlagen an das Referat Dienstrecht, Arbeitsrecht und Organisation Körperschaften im Landeskirchenamt arbeitsrecht-koerperschaft@ekkw.de zur Prüfung und Meldung:
spätestens jeweils zum 31.10.2024 für eine Vereinigung zum 1.1.2025
oder spätestens zum 31.07.2025 für eine Vereinigung zum 1.1.2026,
vgl. Rundverfügung vom 26.06.2024.
- ⇒ Nach Vorlage aller Unterlagen entscheidet das Kollegium im Landeskirchenamt über den Antrag zur Vereinigung. Die Gemeinden erhalten eine Genehmigungsverfügung, danach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Grundbuchänderung erfolgt über das KKA, die Zustimmung zur Vereinigung durch die Dekanin/den Dekan.
- ⇒ Gemeinsamer Entscheid für den Namen der neuen Kirchengemeinde.
- ⇒ Entwurf eines Siegels der neuen Kirchengemeinde und Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Kirchengemeinde (KG) und Gesamtverband:

Bilden die sich zu vereinigenden Kirchengemeinden bisher einen Gesamtverband, ist er – da er nach der Vereinigung nur noch aus einer Kirchengemeinde besteht – zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres aufzulösen. Der Beschluss zur Auflösung wird dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.